



**ZUSÄTZLICHE
VERTRAGSBEDINGUNGEN WASSERVERSORGUNG
(ZVB-WASSER)**

DES EIGENBETRIEBES

WASSERWERK DER VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG

BETRIEBSFÜHRUNG: REMONDIS EURAWASSER GMBH

GÜLTIG AB 1. MAI 2011

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) sind ergänzende Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und als solche mit den dazu herausgegebenen Anlagen Bestandteil des Wasserversorgungsvertrages.

1. VERTRAGSABSCHLUSS (ZU § 2 AVBWASSERV)

- 1.1. Wasserversorgungsunternehmen ist das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig, Betriebsführung: EURAWASSER Mittelrhein GmbH.
- 1.2. Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigten) des zu versorgenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden (vgl. hierzu auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV).
- 1.3. Tritt anstelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Wasserversorgungsunternehmens zu stellen.

2. ART DER VERSORGUNG (ZU § 4 AVBWASSERV)

Die für die Wasserversorgung zu entrichtenden Preise sind im Preisblatt (Anlage 1) enthalten.

3. BAUKOSTENZUSCHÜSSE (ZU § 9 AVBWASSERV)

- 3.1 Der Kunde zahlt bei Herstellung des Anschlusses an eine Verteileranlage einen Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2 des Preisblattes (Anlage 2)
- 3.2 Wird ein Gebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so behält sich das Wasserversorgungsunternehmen den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vor.
- 3.3 Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung der Anschlussleitung fällig.

4. ART DES ANSCHLUSSES UND ANSCHLUSSLEITUNGEN(ZU § 10 AVBWASSERV)

- 4.1 Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilernetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Das Wasserversorgungsunternehmen behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke

durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird zusätzlich nur einmal angeschlossen. Das Wasserversorgungsunternehmen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

- 4.2 Das Wasserversorgungsunternehmen bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
- 4.3 Das Wasserversorgungsunternehmen ist Eigentümer aller Anschlussleitungen, die nach dem 01.05.2011 hergestellt oder erneuert wurden. Alle vor dem 01.05.2011 vorhandenen Anschlussleitungen sind Eigentum des Kunden. Das Wasserversorgungsunternehmen lässt die Anschlussleitungen von dem Verteilungsnetz bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen.
- 4.4 Anschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Hierbei sind die Vorschriften der DIN 1988 zu beachten. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.5 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde jeden Schaden an der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich anzuzeigen.
- 4.6 Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten:
- a) die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die bei der Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden,
 - c) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden.
- Die Bestimmungen der Buchstaben a bis c gelten auch für Hauptabsperrvorrichtungen sowie für in diesem Zusammenhang notwendige Arbeiten an der Wasserzähleranlage.
- 4.7 Die Kosten für die Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses trägt das Wasserversorgungsunternehmen.
- 4.8 Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum, auf Grundstücken und an Gebäuden.

- 4.9 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- 4.10 Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
- 5. MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (ZU § 11 AVBWASSERV)**
Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m ab der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum überschreitet.
- 6. KUNDENANLAGE (ZU § 12 AVBWASSERV)**
Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 7. INBETRIEBSETZUNG (ZU § 13 AVBWASSERV)**
Erfolgt die Inbetriebsetzung durch das Wasserversorgungsunternehmen, so hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten in Höhe des entstandenen Aufwandes zu erstatten.
- 8. ZUTRITTSRECHT (ZU § 16 AVBWASSERV)**
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 9. MESSUNG (ZU § 18 AVBWASSERV)**
Der Kunde hat für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zu Verfügung zu stellen.
- 10. ABLESUNG (ZU § 20 AVBWASSERV)**
Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.
- 11. WASSERABGABE FÜR BAUZWECKE ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE (ZU § 22 AVBWASSERV)**
Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom Wasserversorgungsunternehmen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen über die Vermietung von Standrohren für die Wasserlieferung zu Bauzwecken und sonstigen vorübergehende Zwecken vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser

oder sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Schäden aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohres dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats dem Wasserversorgungsunternehmen zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einem gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das Wasserversorgungsunternehmen monatlich eine Kontrolle durchführen kann.

12. VERTRAGSSTRAFE (ZU § 23 AVBWASSERV)

Bei der Bemessung der Vertragsstrafe ist vom fünffachen des in § 23 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV genannten Verbrauches auszugehen.

Der in § 23 Abs. 3 AVBWasserV genannte Zeitraum beträgt ein Jahr.

13. ABRECHNUNG, ABSCHLAGSZAHLUNG (ZU §§ 24 UND 23 AVBWASSERV)

Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden zwei monatlich erhoben.

Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.

14. ZAHLUNGSVERZUG (ZU § 27 AVBWASSERV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 5,00 € für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Zahlungsaufforderung Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens ein Betrag von 10,00 € berechnet.

15. ZEITWEILE ABSPERRUNG (ZU § 32 AVBWASSERV)

Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiter berechnet.

16. AUSKÜNFTE

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig für die Berechnung ihrer Abwasserabgaben den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

17. ÄNDERUNGEN

17.1

Diese ZVB-Wasser und die dazu gehörenden Anlagen können durch das Wasserversorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Tarifkunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung wird öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden

zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

17.2

Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasser abweichende Vereinbarungen fordern.

ANLAGE 1

PREISBLATT
ZU DEN
ZUSÄTZLICHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN WASSER
(ZVB-WASSER)
DES
WASSERWERKES DER VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG
GÜLTIG AB 1. MAI 2011
ZULETZT GEÄNDERT AB 1. JANUAR 2016

1. WASSERPREIS

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis zusammen.

1.1. Grundpreis

1.1.1 Der monatliche Grundpreis beträgt für jeden installierten Zähler

	Nettopreis €	Endpreis €
bis Q ₃ 4 bzw. Q _n 2,5	9,00	9,63
bis Q ₃ 10 bzw. Q _n 6	8,44	9,03
bis Q ₃ 16 bzw. Q _n 10	14,83	15,87
bis Q ₃ 25 bzw. Q _n 15	20,45	21,88
von 50 mm Nennweite	25,56	27,35
von 80 mm Nennweite	30,68	32,83
von 100 mm Nennweite	38,35	41,03
über 100 mm Nennweite	nach besonderer Vereinbarung	
Verbundzähler	nach besonderer Vereinbarung	

1.1.2 Für Feuerlöschanschlüsse ist für jede Entnahmestelle ein Bereitstellungspreis nach 1.1.1 entsprechend dem Nenndurchfluss zu entrichten.

1.1.3 Die Miete für ein Standrohr beträgt für den Kalendermonat

Nettopreis €	Endpreis €
15,34	16,41

Die Vermietung eines Standrohres ist von der Gestellung einer Sicherheit in Höhe von 150,00 Euro abhängig.

1.2. Mengenpreis

	Nettopreis €	Endpreis €
1.2.1 Der Preis für 1 cbm abgegebenes Wasser beträgt	1,50	1,61

1.3. Gesondert festgesetzt werden die Preise für

- Lieferungen an Nachbargemeinden
- Lieferungen an Abnehmer, deren Versorgung besondere Maßnahmen erfordert
- Einrichtung und Belieferung von Zusatz- und Reserveanschlüssen.

2. ROHRNETZKOSTENBEITRAG (BAUKOSTENZUSCHUSS)

	Nettopreis €	Endpreis €
2.1. Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV in Verbindung mit Ziffer 3.1 ZVB-Wasser beträgt je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche	1,44	1,54

Beitragsfähige Fläche ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.. Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse angesetzt. In den Fällen, in denen kein Bebauungsplan besteht oder er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist, wie nach den baurechtlichen Vorschriften, die zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

- 2.2. Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an das Versorgungsnetz bebaut, so ist der unter Ziffer 2.1. genannte Baukostenzuschuss mit Erteilung der Baugenehmigung nach zu entrichten.
- 2.3. Als Grundstück im Sinne dieses Preisblattes ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Buchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.
- 2.4. Für den Anschluss von Grundstücken, die außerhalb der bebauten Ortslage und nicht an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße liegen, wird der Baukostenzuschuss in Höhe des Zeit- und Materialaufwandes für den Netzausbau berechnet.
- 2.5. Für einen vorübergehenden Anschluss werden dem Antragsteller die Selbstkosten für die Herstellung und die spätere Beseitigung des Anschlusses berechnet. Ein Rohrnetzkostenbeitrag wird nicht erhoben.

3. UMSATZSTEUER

In den Endpreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7% enthalten.

Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig

Betriebsführung
REMONDIS EURAWASSER GmbH
Robert-Koch-Straße 8, 53501 Grafschaft-Gelsdorf
Telefon: 02225 83938 0
Fax: 02225 83938 12
Email: info-mittelrhein@eurawasser.de
www.remondis-urawasser.de